

Merkblatt

Fettabscheider

Was tun?	Bedeutung im Einzelnen:	Wer macht was?
Bemessung und Einbau		
Bestimmung von Typ, Bauart und Dimensionierung der Abscheider-Anlage	Erdeinbau oder oberirdisch (z.B. im Keller) Zugänglichkeit muss gewährleistet sein, eine bauaufsichtliche Zulassung ist erforderlich, richtige Nenngröße, eine Probenahme muss möglich sein	Anlagenhersteller, Ingenieurbüro oder Fachkundiger mit Zertifikat
Einbau und Inbetriebnahme	Einbau entsprechender Bauart nach Anleitung des Herstellers Vor Inbetriebnahme muss eine Erstinspektion nach DIN 4040-100 durchgeführt werden (Dichtheitsprüfung)	Hersteller- / Montagefirma Fachkundiger mit Zertifikat
Laufender Betrieb		
Entleerung, Reinigung, Wartung	monatliche Eigenkontrolle Führen eines Betriebstagebuchs; es dürfen nur abscheiderfreundliche Reinigungs- und Hilfsmittel ins Abwasser gelangen Entleerung alle 2-4 Wochen (nach Bedarf), mind. monatliche Reinigung, die Protokolle sind vorzuhalten jährliche Wartung die Protokolle sind vorzuhalten	Betreiber, Gastronom (Der Betrieb der Anlage hat durch sachkundiges und eingewiesenes Personal zu erfolgen) Entsorgungsfachbetrieb Sachkundiger mit Zertifikat
Durchführung von Inspektionen	Generalinspektion alle fünf Jahre nach DIN 4040-100 mit Dichtheitsprüfung, incl. der Zulaufleitung nach DIN 1610, Kopien des Prüfberichts sind unaufgefordert an den Zweckverband zu senden	Fachkundiger mit Zertifikat



Was tun?	Bedeutung im Einzelnen:	Wer macht was?
Stilllegung des Abscheiders		
Vorübergehende Stilllegung	<p>Der Abscheider wird in jedem Fall vollständig entleert und gereinigt, incl. Zu- und Ablaufleitungen</p> <p>Der Abscheider gilt weiterhin als „in Betrieb“. Es muss die jährliche Wartung und die 5-jährige Generalinspektion durchgeführt werden (s. unter „laufender Betrieb“)</p>	<p>Entsorgungsfachbetrieb</p> <p>Betreiber oder Gastronom, Eigentümer</p>
Endgültige Stilllegung	<p>Der Abscheider wird in jedem Fall vollständig entleert und gereinigt, incl. Zu- und Ablaufleitungen</p> <p>Der Abscheider muss vom Entwässerungssystem fachgerecht abgekoppelt und dann entweder verfüllt oder ausgebaut und die Grube verfüllt werden. Die durchgeführten Arbeiten müssen vom Zweckverband abgenommen werden</p>	<p>Entsorgungsfachbetrieb</p> <p>Fachbetrieb</p>
Informationspflicht gegenüber dem Zweckverband		
Anzeige Inbetriebnahme	Das Prüfprotokoll der Erstinspektion ist unaufgefordert an den Zweckverband zu senden	Betreiber oder Gastronom bzw. Montagefirma
Entleerungsnachweise und Betriebstagebuch	Die Entleerungsnachweise und das Betriebstagebuch sind auf Verlangen beim Zweckverband vorzulegen	Betreiber oder Gastronom
Wartungsprotokolle	Die Protokolle sind auf Verlangen beim Zweckverband vorzulegen	Betreiber oder Gastronom
Generalinspektion	Kopien des Prüfberichts (incl. Lageplan und Fachkundezertifikat des Prüfers) sind unaufgefordert an den Zweckverband zu senden.	Betreiber oder Gastronom, Eigentümer
Stilllegungsarbeiten	Sind rechtzeitig beim Zweckverband anzuzeigen und sämtliche Nachweise sind vorzulegen	Betreiber oder Gastronom, Eigentümer

Rechtliche Grundlagen: DIN EN-1825, DIN 4040-100

